

RS OGH 1993/5/18 4Ob42/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1993

Norm

PatG 1970 §22 Abs2

Rechtssatz

Der Schutz eines Verfahrenspatentes erstreckt sich auf jede Benützung des Verfahrens in der für den Erfindungsgegenstand bezeichnenden Art, wobei aber dessen Wirkung nach § 22 Abs 2 PatG ausdrücklich auch auf die durch das patentierte Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände erweitert ist, so daß Erfindungsgegenstand und Schutzbereich bei Verfahrenspatenten weiter sind, als es die eigentlichen Erfindung entspricht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 42/93

Entscheidungstext OGH 18.05.1993 4 Ob 42/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0071561

Dokumentnummer

JJR_19930518_OGH0002_0040OB00042_9300000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at